



Wiedner Hauptstr. 63 | Postfach A-1045
Wien

T +43 (0) 5 90 900DW | F + 43 (0) 5 90 90013739

E Erich.Kuehnelt@wko.at

W <http://wko.at>

Frau Abteilungsleiterin
Dr. Beate Schaffer
Bundesministerium für Finanzen
Abteilung III/5
Johannesgasse 5
1010 Wien

14. Mai 2018

Änderung des Kapitalmarktgesetzes und des Alternativfinanzierungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Dr. Schaffer,

Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) dankt für die Zusendung des oben genannten Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die WKÖ begrüßt insgesamt den Gesetzesentwurf und insbesondere die vorgeschlagenen Vereinfachungen. Wir schlagen aber auch vor, den von der Prospektverordnung vorgegebenen Spielraum zur Anhebung der Schwellenwerte noch besser zu nutzen.

Vorschlag der WKÖ für die Anhebung der Schwellenwerte bei öffentlichen Angeboten von Wertpapieren und Veranlagungen:

- unter 500.000 Euro keine Prospekt- oder Informationspflicht
- 500.000 Euro bis 4 Mio. Euro: Pflicht zur Erstellung eines Informationsblattes (Geschäftsanteile an Genossenschaften: ab 1,5 bis 4 Mio. Euro)
- 4 bis 8 Mio. Euro: vereinfachte Prospektpflicht
- ab 8 Mio. Euro: volle Prospektpflicht
- sowie Streichung der vorgeschlagenen 5 Mio.-Euro-Schwelle in § 3 Abs. 5 KMG

Artikel 1 - Änderung des Kapitalmarktgesetzes

§ 3 Abs. 1 Z 15 (Entfall der Ausnahmebestimmung für Genossenschaften)

Der Entwurf sieht im Hinblick auf die neue höhere Freigrenze von 2 Mio. Euro (nach unserem Vorschlag 4 Mio. Euro) die Abschaffung der bisherigen Freigrenze von 750.000 Euro (nach unserem Vorschlag 1,5 Mio. Euro) für Emissionen von Geschäftsanteilen durch Genossenschaften gemäß Z 15 im Ausnahmekatalog des § 3 Abs. 1 KMG vor. In den Erläuternden Bemerkungen heißt es dazu nur knapp:

„Für Angebote von Geschäftsanteilen an Genossenschaften gemäß § 3 Abs. 1 Z 15 soll künftig keine gesonderte Regelung mehr bestehen. Es bleiben die anderen Ausnahmen gemäß § 3 Abs. 1, insbesondere die gemäß Z 10, maßgeblich.“

Weiters heißt es in den Erläuternden Bemerkungen zum AltFG (§ 2 Z 1 bis 5):

„Die bisherigen taxativ aufgezählten Finanzinstrumente verbleiben im Anwendungsbereich des AltFG, solange diese als Wertpapiere oder Veranlagungen zu qualifizieren sind, was bei herkömmlicher Ausgestaltung in aller Regel der Fall sein wird.“

Dadurch wird insgesamt der Eindruck erweckt, dass auch genossenschaftliche Geschäftsanteile (diese waren bisher in § 2 Z 2 AltFG erwähnt) in aller Regel als Wertpapiere oder Veranlagungen im Sinne des KMG zu qualifizieren wären. Dieser Eindruck scheint indessen nichtzutreffend. Richtig ist vielmehr, dass genossenschaftliche Geschäftsanteile bei typischer Satzungsgestaltung einer Genossenschaft weder Wertpapiere noch Veranlagungen sind und dass daher öffentliche Angebote über genossenschaftliche Geschäftsanteile im Regelfall auch nicht prospektpflichtig sind. Die Gründe dafür sind leicht erklärbar:

- Genossenschaftliche Geschäftsanteile sind nach herrschender Meinung nicht als Wertpapiere verbriefbar. Daher käme von vornherein nur eine Erfassung als Veranlagung in Betracht.
- Genossenschaften sind jedoch üblicherweise keine Veranlagungsvehikel. Sie lassen bei typischer Satzungsgestaltung weder eine Verzinsung noch Dividendenerträge erwarten (eine „reine“ Dividendengenossenschaft wäre sogar unzulässig) und bieten auch keine Chance auf Kursgewinne, denn die Genossenschaft selbst zahlt immer nur den seinerzeit eingezahlten Betrag (ohne jede Inflationsabgeltung) zurück (vgl. § 79 GenG).

Ein Sekundärmarkt, auf dem Geschäftsanteile einen höheren Preis erzielen könnten, kann schon deshalb nicht entstehen, weil es keinerlei Verwässerungsschutz beim Neubeitritt gibt, man der Genossenschaft also jederzeit zum Nominalwert beitreten kann. Dahinter steht das Prinzip der „nicht geschlossenen Mitgliederzahl“ (vgl. § 1 Abs. 1 GenG). Die Übertragung der Geschäftsanteile ist außerdem stets nur mit Zustimmung des Vorstands möglich (gesetzliche Vinkulierung).

- Genossenschaften sind also typischerweise keine Veranlagungsvehikel, sondern Selbsthilfeeinrichtungen, die ihre Mitglieder durch ihre betrieblichen Leistungen fördern sollen. Die Genossenschaft investiert die durch die Mitglieder aufgebrachtene Beiträge z.B. in Milchverarbeitungsanlagen und die Mitglieder profitieren davon dadurch, dass sie während der Dauer ihrer Mitgliedschaft ihre Milch an die Genossenschaft verkaufen können und diese einen guten Milchpreis zahlen kann.

Vor diesem Hintergrund sollten die im Hinblick auf Genossenschaften getroffenen Aussagen in den Erläuterungen im Sinne der Klarstellung zum Beispiel wie folgt ergänzt werden:

Zum Entfall des § 3 Abs. 1 Z 15 KMG:

„Für Angebote von Geschäftsanteilen an Genossenschaften gemäß § 3 Abs. 1 Z 15 soll künftig keine gesonderte Regelung mehr bestehen, zumal Geschäftsanteile nicht wertpapierrechtlich verbriefbar sind und bei typischer Ausgestaltung der Genossenschaftssatzung auch nicht unter den Veranlagungsbegriff fallen, sodass die Ausnahme immer nur einen schmalen Anwendungsbereich hatte. Es bleiben die anderen Ausnahmen gemäß § 3 Abs. 1, insbesondere die gemäß § 10, maßgeblich.“

Zu § 2 Z 1 bis 5 AltFG:

„Die bisherigen taxativ aufgezählten Finanzinstrumente verbleiben im Anwendungsbereich des AltFG, solange diese als Wertpapiere oder Veranlagungen zu qualifizieren sind, was bei herkömmlicher Ausgestaltung in aller Regel (ausgenommen bei genossenschaftlichen Geschäftsanteilen) der Fall sein wird.“

§ 3 Abs. 5 und § 7 Abs. 8a (unklares Verhältnis der jeweils maßgeblichen Fristen)

Die unterschiedlichen Fristen in § 3 Abs. 5 (sieben Jahre) und in § 7 Abs. 8 (zwölf Monate) sind wertungsmäßig nicht nachvollziehbar. Sie führen im Ergebnis dazu, dass Veranlagungen strenger behandelt werden als Wertpapiere.

Es erscheint nicht klar, warum die Emission von Veranlagungen schon dann prospektpflichtig sein soll, wenn das Emissionsvolumen in einem Zeitraum von sieben Jahren 5 Mio. Euro (nach unserem Vorschlag zumindest 8 Mio. Euro) übersteigen kann, wogegen die Emission von Wertpapieren erst dann prospektpflichtig sein soll, wenn das Emissionsvolumen innerhalb von 12 Monaten 5 Mio. Euro (nach unserem Vorschlag 8 Mio. Euro) überschreiten kann. Die vorgesehenen Erleichterungen bei der Erstellung von Prospekt und Informationsblatt werden durch die nicht nachvollziehbare Siebenjahresfrist des § 3 Abs. 5 KMG unterlaufen.

Dass Art 1 Abs. 3 Prospekt-Verordnung eine Anwendung der Siebenjahresfrist auf Wertpapiere ausschließt, sollte den österreichischen Gesetzgeber dazu veranlassen, auch bei Veranlagungen auf diese Siebenjahresfrist zu verzichten. Die Erfassung von Veranlagungen dient insgesamt nur dazu, den grauen Kapitalmarkt nicht besserzustellen, soll aber nicht umgekehrt zu einer Schlechterstellung führen.

Gegen die Siebenjahresbetrachtung spricht in der Praxis auch, dass die Überwachung des Siebenjahresemissionsvolumens ungleich schwerer ist als die Überwachung des Zwölfmonatszeitraums und dass die Rechtsfolge, nämlich z.B. die nachträgliche Prospektpflicht verbunden u.a. mit einem Rücktrittsrecht der Verbraucher ungleich schwerwiegendere Rechtsfolgen hat, wenn man erst nach sieben Jahren bemerkt, dass man eigentlich von Beginn an einen Prospekt gebraucht hätte.

Dies kann in weiterer Folge (leicht) zu einer Insolvenz des Emittenten und damit zu einer Schädigung von Drittgläubigern führen. Aus Sicht der Anleger handelt es sich bei dem wegen Überschreitung nach 7 Jahren plötzlich entstehenden Rücktrittsrecht hingegen um einen Zufallsvorteil, der den Anlegern eine nachträgliche Korrektur (riskanter) Veranlagungsentscheidungen auf Kosten anderer Gläubiger ermöglicht.

Vor diesem Hintergrund sollte § 3 Abs. 5 KMG gestrichen werden.

§ 3 Abs. 5 KMG-E und § 3 Abs. 1 Z 2 AltFG-E

In den oben genannten Paragraphen wird beabsichtigt, Emissionen über den einjährigen Zeithorizont hinaus einzuschränken. Es handelt sich hierbei um eine Vorschrift, die von einer europarechtlichen Grundlage losgelöst ist und daher zu einem strengeren Prospektregime, als dies auf europäischer Ebene vorgesehen ist, führen würde. Ein derartiges Gold-plating sollte in Anbetracht einer gewünschten Attraktivität des Finanzplatzes Österreich nicht vorgesehen werden. Auch wäre eine solche Vorgabe in der Praxis nicht umsetzbar, zumal der Zeithorizont von sieben Jahren keine rationale Planung zulässt (Planungen werden üblicherweise für maximal fünf Jahre vorgenommen). Das wirtschaftliche Risiko, dass das Emissionsvolumen nicht erreicht und daher die infolge einer Prospekterstellung entstandenen hohen Emissionskosten nicht gedeckt werden können, wäre bei einer derartigen Bestimmung hoch. Zudem würde diese Vorschrift zu einer sachlich nicht nachvollziehbaren Schlechterstellung von Veranlagungsemissionen im Verhältnis zu Wertpapieremissionen führen. Denn richtigerweise ist für Wertpapieremissionen kein solches Gesetz vorgesehen, da Art. 1 Abs. 3 Prospekt-Verordnung eine Prospektbefreiung für Angebote in Höhe von einer Million Euro in einem Zeitraum von zwölf Monaten vorsieht und eine Ausdehnung der Prospektpflicht verbietet. Bei einer Beschränkung des Emissionsvolumens auf 5 Mio. Euro innerhalb von sieben Jahren würde jedoch die Grenze in Höhe von 1 Mio. Euro pro Jahr unterschritten werden.

§ 7 Abs. 8a

Wir dürfen darauf hinweisen, dass hier im Vergleich zu § 3 Abs. 1 KMG das Wort „jeweils“ vor der Wortfolge „fünf Millionen Euro“ fehlt und ersuchen um diesbezügliche Ergänzung.

Weitere Anliegen zum KMG

Änderung § 2 Abs. 1 1. Satz

Wir regen an, im Rahmen dieser Novelle auch **§ 2 Abs. 1 1. Satz KMG** zu erneuern. Die aktuelle Fassung scheint aus der Stammfassung des KMG 1991/625 zu stammen und stellt nunmehr Goldplating gegenüber Art. 21 Abs. 1 der neuen Prospekt-Verordnung dar.

Es sollte ausreichen, wenn der Prospekt zeitgleich mit dem Start des öffentlichen Angebots veröffentlicht wird, nicht einen Bankarbeitstag vorher. Auch mehrere EU-Staaten haben das bereits entsprechend geändert (z.B. Tschechien und Estland).

Absolute Verjährung für das Rücktrittsrecht

Der vorliegende Begutachtungsentwurf zur Novellierung des KMG würde Gelegenheit bieten, eine bestehende Lücke in diesem Gesetz zu schließen. Das KMG enthält - anders als § 3 Abs. 1 KSchG - in § 5 KMG keine absolute Verjährungsfrist für das Rücktrittsrecht.

Nach dem Vorbild der absoluten 12-Monatsfrist des § 3 Abs. 1 KSchG sollte in § 5 KMG das Rücktrittsrecht bei einem prospektpflichtigen Angebot im Falle des Fehlens eines Prospekts oder im Falle des Ausbleibens der Bestätigung des Erwerbs einer Veranlagung in Immobilien gemäß § 14 Z 3 KMG nach 12 Monaten erlöschen.

Herabsetzung Haftung: § 15

Wir dürfen darauf hinweisen, dass eine Überarbeitung der aktuell vorgesehenen hohen Strafdrohungen im KMG erforderlich scheint. Wir regen daher an, die vorgesehenen Freiheitsstrafen zu streichen und Geldstrafen zu reduzieren, mit dem Ziel der Förderung des Finanzplatzes Österreich.

Artikel 2 - Änderung des Alternativfinanzierungsgesetzes

§ 3 Abs. 1 1. Satz

Der aktuelle Vorschlag sieht eine Prospektfreiheit von Emissionen vor, sofern deren Ausgabe nicht zu einer Überschreitung gewisser vorgegebener Grenzen „führen kann“. Der vorgeschlagene Wortlaut scheint unbestimmt, da theoretisch bei einer Emission bestimmte Grenzen überschritten werden können. Dies gilt insbesondere bei langen Zeichnungsfristen von mehr als 12 Monaten oder bei Daueremissionen. Da der Emittent jedoch bei Vornahme einer Emission von einer gewissen Erhaltung oder gar Planrechnung hinsichtlich des Emissionsvolumens ausgeht, würden wir einen Wortlaut wie folgt vorschlagen:

„Emittenten sind unbeschadet anderer bundesgesetzlicher Regelungen berechtigt, Wertpapiere oder Veranlagungen auszugeben, sofern bei der geplanten Emission nicht damit gerechnet wird, dass ...“

§ 3 Abs. 1 Z 3

Diese Ziffer adressiert die Ausgabe von Wertpapieren oder Veranlagungen, durch die innerhalb von 12 Monaten der Gesamtgegenwert von 5 Mio. Euro erreicht oder überschritten wird. In diesem Anwendungsbereich werden europarechtlich regulierte Wertpapieremissionen mit bloß vom österreichischen Recht erfassten Veranlagungen zusammengefasst. Dies könnte Emittenten vor rechtliche Ungewissheiten und offene Fragestellungen sowie schwer überwindbare europäische Hindernisse stellen:

1. Unklar scheint, wie die Grenze aufgrund einer Emission erreicht/überschritten werden kann, insbesondere für welche Emission ein Prospekt zu erstellen ist. Dies ist umso schwieriger, wenn mehrere parallel laufende Daueremissionen aufgelegt sind.
2. Zu beachten sind einerseits die Minimalgrenzen aus der Prospekt-Verordnung, die national nicht herabgesetzt werden darf sowie die anderen in den Abs. 4 und 5 von Art. 1 Prospekt-Verordnung angeführten Prospektbefreiungen, die gemäß Art. 1 Abs. 6 Prospekt-Verordnung miteinander kombiniert werden können. Fraglich bleibt, ob die in Z 3 angeführte Grenze mit den Ausnahmen gemäß Prospekt-Verordnung vereinbar ist.
3. Durch die Zusammenführung eines europäischen Regimes mit rein nationalen Regelungen ergeben sich Praxisfragen für Emittenten, z.B. wie man mit einer Notifikation von Veranlagungsprospekten umgeht.
4. Zudem wird von einem „Gesamtgegenwert in der Europäischen Union“ gesprochen. Da es jedoch keine gemeinschaftsrechtlich regulierte Veranlagungsdefinition gibt, kann dies nicht Veranlagungen betreffen. Selbst bei nur österreichischen Veranlagungen ist unklar, was eine österreichische Veranlagung definiert, z.B. ob hierfür der Empfängerort, d.h. der Sitzstaat des Empfängers, ausschlaggebend ist oder der Ort, an dem der Emittent ansässig ist.
5. Durch das Gold-plating wird der Zugang für EU-ausländische Emittenten zum nationalen Emissionsmarkt erschwert. Werden Veranlagungsprospekte gefordert, so wird der Emittent regelmäßig nicht über das notwendige Wissen und die Erfahrung zu Veranlagungsprospekten verfügen. Zudem würden Kosten entstehen, die in anderen EU-Mitgliedstaaten nicht entstehen, z.B. Prospekterstellungskosten, Monitoringkosten, Informationsbereitstellungskosten beim Informationsblatt, Aktualisierungskosten, IT-Kosten, etc. Die Rechtsunsicherheit und die Kosten werden regelmäßig dazu führen, dass man Emissionen in Österreich zu verhindern versuchen wird.

§ 3 Erläuterungen

Zu den Erläuterungen zu § 3 Abs. 1 dürfen wir anmerken, dass es aus unserer Sicht beim Beispiel auf Seite 4 besser wäre, die Zahl 2,1 Millionen Euro zu verwenden, da so klar zum Ausdruck kommt, dass die Schwelle überschritten ist:

... Am 1.6. macht A ein viertes öffentliches Angebot über 2,1 Millionen Euro, somit über der Schwelle der Z 1, der Angebotszeitraum endet am 1.6. Auf dieses Angebot ist das KMG anzuwenden, die diesbezüglichen Pflichten des Emittenten ergeben sich aus dem KMG. Am 1.7. macht A ein fünftes öffentliches Angebot, diesmal über 560 000 Euro

Auf Seite 5 ist aus unserer Sicht nicht ganz klar, was mit von der Reihenfolge der Emissionen gemeint ist. Weiters schlagen wir folgende Klarstellung auf Seite 5 vor:

... Zum letzten Satz der Z 3 ist Folgendes auszuführen: Dieser bezieht sich auf die gesamte Z 3 und stellt sicher, dass auch ein Emittent, der innerhalb der letzten 12 Monate knapp 5 Millionen Euro (~~oder mehr~~) durch ein Angebot über Veranlagungen nach Z 3 eingenommen hat, weiterhin die Möglichkeit hat, noch knapp zwei Millionen Euro an Wertpapieren prospektfrei anzubieten. Dies ist erforderlich, da gemäß Art. 1 Abs. 3 Prospekt-VO binnen zwölf Monaten jedenfalls knapp 1 Million Euro an Wertpapieren prospektfrei angeboten werden dürfen ...

§ 3a

Grundsätzlich sollte diese Bestimmung überdacht werden: Bisher war diese Bestimmung nur vom Anwendungsbereich des AltFG erfasst. Nunmehr wurde der Anwendungsbereich des AltFG erweitert, wodurch auch Anleger von Banken und großen Unternehmen umfasst wären, deren Investitionsvolumen - im Unterschied zu den bisherigen vom AltFG erfassten Emittenten - regelmäßig über 5.000 Euro liegt. Insbesondere Banken unterliegen bereits hohen regulatorischen Anforderungen, die ohnedies zu einem erhöhten Anlegerschutz beitragen (siehe u.a. MiFID II bzw. WAG 2018). Die Bestimmung stellt eine unnötige Bevormundung von Anlegern dar und ist zudem „Gold-plating“.

Andernfalls wäre der Hinweis erforderlich, dass die Bestimmung nur auf prospektfreie Emissionen, die unter den Anwendungsbereich des AltFG fallen, anwendbar wäre. Zusätzlich wäre bei Änderungen der Anlegerschutz-Bestimmung in den Erläuterungen eine Klarstellung erforderlich, dass die neuen Anforderungen nur für Investitionen ab 1.1.2019 gelten.

§ 3a Abs. 1

Bisher war geregelt, dass Emittenten unbeschadet anderer bundesgesetzlicher Regelungen berechtigt sind, alternative Finanzinstrumente auszugeben, sofern je Emission, die von einem einzelnen Anleger innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten entgegengenommenen Beträge einen Gesamtwert von 5.000 Euro nicht übersteigen.

Die neue Bestimmung stellt jedoch nicht mehr auf die Emission, sondern nur noch auf den Emittenten ab. Auch wenn der Emittent und nicht die Internetplattform Normadressat dieser Bestimmung ist, so gilt es zu bedenken, dass die Plattformen die Emittenten bestmöglich unterstützen möchten. Für die Internetplattform ist jedoch schwer prüfbar, ob der jeweilige Emittent vom selben Anleger nicht bei einer anderen Emission - möglicherweise bei einem anderen Anbieter - innerhalb eines Jahres bereits die Grenze überschritten hat.

Daher schlagen wir vor, die Grenze wie bisher bei 5.000 Euro pro Emission beizubehalten und die Bestimmung folgendermaßen zu formulieren:

§ 3a. (1) Der Emittent darf von einem einzelnen Anleger je Emission innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten maximal 5.000 Euro entgegennehmen, es sei denn, es handelt sich um einen professionellen Anleger gemäß § 2 Abs. 1 Z 33 des Alternativen Investmentfonds Manager-Gesetzes - AIFMG, BGBl. I Nr. 135/2013, oder um eine juristische Person, sofern sie nicht Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 des Konsumentenschutzgesetzes - KSchG, BGBl. Nr. 140/1979, ist.

§ 3a Abs. 2

Dass nunmehr die Auskunft dem Emittenten oder der Internetplattform erteilt werden muss, wird begrüßt. Wir regen jedoch an, dass in den Erläuterungen klargestellt wird, dass die „gesonderte Erklärung“ keiner Formvorschriften bedarf.

§ 4 Abs. 1 Z 4 letzter Halbsatz

Von den Crowdfunding-Plattformen wird abgelehnt, dass künftig auch nicht registrierten Besuchern der Website das Informationsblatt und die Vertragsunterlagen eines Projektes zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Erlaubnis zur Registrierungspflicht vor Informationserhalt erhöht die Hemmschwelle für Mitbewerber des Emittenten, auf diesem Weg „Konkurrenzbeobachtung“ zu betreiben. Plattformen und Emittenten sollten das Recht haben, zu erfahren, wer in diese Informationsdaten Einsicht nimmt. Vice versa würden gerade „vorsichtige“ Unternehmer davon abgeschreckt, als Emittent aufzutreten. Vorgeschlagen wird, dass lediglich die Zusammenfassung der wichtigsten Fakten im Rahmen einer „Info-Box“ allen Besuchern offengelegt wird, während die Verträge nur registrierten Usern offengelegt werden sollen.

§ 4 Abs. 2

An dieser Stelle wird (wie schon bisher) eine Übermittlung des Informationsblattes an den VKI gefordert. Unklar scheint hier die Rolle des VKI zu sein. Auch ist nicht ersichtlich, welches Ziel mit dieser Übermittlung verfolgt wird und welche Rechtsfolgen hieraus erwachsen können. Sollte das Ziel eine Hinterlegung sein, so würde seitens der Kreditwirtschaft eine Hinterlegung bei der Meldestelle der OeKB bevorzugt werden. Sollte der Zweck in der Information liegen, so wird darauf hingewiesen, dass bei einer heutzutage bereits üblichen Veröffentlichung auf der Homepage des Emittenten der unmittelbare Zugriff auf alle erforderlichen Informationen gewährleistet ist.

§ 5 Abs. 4

Es wird klargestellt, dass die Prüfung nach § 4 Abs. 9 AltFG nur erfolgen muss, wenn keine Prüfung nach § 5 Abs. 4 AltFG erfolgt ist. Umgekehrt sollte ebenfalls klargestellt werden, dass die Internetplattform nur dann die bereitgestellten Informationen überprüfen muss, wenn nicht bereits eine Prüfung nach § 4 Abs. 9 erfolgt ist. Die Plattformen sollen die Möglichkeit erhalten, die Informationen extern überprüfen zu lassen.

Daher schlagen wir vor, in § 5 Abs. 4 am Ende folgenden Satz einzufügen:

Die Internetplattform kann auf diese Prüfung verzichten, wenn stattdessen eine Prüfung gemäß § 4 Abs. 9 erfolgt ist.

§ 5 Abs. 5

Angeregt wird, in den Erläuterungen klarzustellen, dass für die Informationen, die nicht von der Internetplattform geprüft wurden, eine Haftungsbegrenzungsklausel zulässig ist.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen. Diese Stellungnahme wird auch der Präsidentin des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin